

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1991

Geschäftszahl

90/07/0093

Rechtssatz

Zur Stellung eines Devolutionsantrages gemäß § 73 Abs 2 AVG ist nicht nur die Partei, die Berufung erhoben hat, berechtigt, sondern auch eine andere Partei, sofern deren Rechtslage durch den ausständigen Bescheid einer Veränderung ausgesetzt ist, insbesondere der Berufungsgegner (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 04te Auflage, Eisenstadt 1990, S 648).